



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

## Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund und Tendenzen

Kapitel 1 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: [http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB\\_Eurybase\\_Home](http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home)
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): [http://www.sbf.admin.ch/htm/index\\_de.php](http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php)
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## Inhaltsverzeichnis

1. Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund und Tendenzen .....	3
1.1. Geschichtlicher Überblick.....	3
1.2. Politische Organisation der Schweiz .....	3
1.3. Religionen.....	7
1.4. Offizielle Sprachen und Minderheitensprachen .....	8
1.5. Demografische Lage.....	11
1.6. Wirtschaftliche Lage.....	12
1.7. Statistische Daten .....	14

# 1. Politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hintergrund und Tendenzen

## 1.1. Geschichtlicher Überblick

Die moderne Schweiz ist das Ergebnis einer mehr als 700 Jahre alten Geschichte, während derer der Bund Teil um Teil gewachsen ist; 1291 ausgehend von drei Kantonen bis zu 25 Kantonen 1815 und 26 Kantonen 1979. Im Gegensatz zu zentralistischen Ländern ist der Bundesstaat von unten nach oben gewachsen, die Kantone traten dem Bund einen Teil ihrer Macht und ihrer Vorrechte ab.

Seit seiner Gründung 1291 blieb der Staatenbund bis 1798 unter der Befehlsgewalt des Adels und wurde von der Tagsatzung regiert. Mit der Ankunft der Truppen Napoleons im selben Jahr etablierte sich ein einheitlicher Staat (Helvetische Republik) nach französischem Vorbild. Die Einführung der indirekten Demokratie und des allgemeinen Stimmrechts waren für die Entwicklung der Schweiz entscheidend: Der Volkssouverän trat an die Stelle des Feudalsystems. 1803 gewährte Napoleon der Schweiz – aufgrund der sich bildenden Widerstände und Abspaltungen – eine neue Verfassung, die Mediationsakte. Sie erklärte die Zentralisierung und die Staatsorganisation der Helvetischen Republik für ungültig. Viele Aufgaben fielen wieder in den Bereich der Kantone, die Tagsatzung wurde wieder eingeführt und die innenpolitische Situation beruhigte sich. Nach dem Fall Napoleons 1814 begann die Zeit der Restauration. Mit dem Bundesvertrag von 1815 wurde der Staatenbund erneuert. 1845 durchlebte die Schweiz eine grosse innere Krise; sieben konservative katholische Kantone schlossen sich zu einer Schutzvereinigung zusammen: dem Sonderbund. 1847 wurde der Sonderbund als verfassungswidrig deklariert und in einer kurzen militärischen Auseinandersetzung von den eidgenössischen Tagsatzungstruppen bezwungen. Der Weg für politische und wirtschaftliche Veränderungen wurde frei. Es wurde eine Bundesverfassung erarbeitet; obwohl die konservativen katholischen Kantone diese ablehnten, stimmte eine Mehrheit 1848 zu. Der uneinheitliche Staatenbund von 1815 fand Eingang in einen Bundesstaat. Eine erste Revision der Bundesverfassung erfolgte 1874, eine weitere 1891. Das Volk und die Kantone nahmen 1999 eine neue Bundesverfassung an; ohne Grundlegendes zu verändern, hatte diese neueste Revision zum Ziel, die Bundesverfassung zu vervollständigen und sie lesbarer und klarer zu präsentieren.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999:  
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>

## 1.2. Politische Organisation der Schweiz

Die Schweiz ist ein Bundesstaat; rechtliche Grundlage ist die revidierte Bundesverfassung (BV) von 1999. Der staatliche Aufbau der Schweiz ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen: Bund, Kantone und Gemeinden. Charakteristika des schweizerischen politischen Systems sind der Föderalismus, die Dezentralisierung der Macht, die Subsidiarität der staatlichen Interventionen – der Grundsatz, wonach übergeordnete Ebenen nur dann Vorschriften erlassen und Aufgaben übernehmen, wenn die untergeordnete Ebene dazu nicht in der Lage ist – sowie die direkte und halbdirekte Demokratie. Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung (BV) der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz. Es umfasst alle erwachsenen Frauen und Männer mit Schweizer Bürgerrecht. Schweizer Bürgerinnen und Bürger verfügen über weit reichende Mitbestimmungsrechte: Sie wählen ihre Vertretungen in der Bundesversammlung (Parlament), äussern sich in Volksabstimmungen zu zahlreichen Gesetzes- oder Verfassungsvorlagen und besitzen das Recht, Volksinitiativen einzureichen oder das Referendum zu ergreifen und solche Eingaben zu unterschreiben.

Der **Bund** ist überall dort zuständig, wo ihn die Bundesverfassung (BV) dazu ermächtigt. Aufgaben, die nicht ausdrücklich Bundessache sind, fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Landesverteidigung, Aussenpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Zivil- und Strafrecht und die letzte Rechtsinstanz sowie weitere Staatsaufgaben werden zentral geregelt. Bei Belangen, in denen das Interesse der Kantone betroffen ist, holt der Bund deren Stellungnahme ein. Im Bereich der Bildung sind Bund und Kantone zuständig; der Bund hat beschränkte Kompetenzen (vgl. 2.3.2.).

Die Schweiz besteht aus 26 **Kantonen**. Ihre Souveränität ist in der Bundesverfassung (BV) festgehalten. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung (BV) beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Jeder Kanton verfügt über eine eigene Verfassung und eigene Gesetze; das Bundesrecht steht jedoch über der kantonalen Gesetzgebung. Jeder Kanton verfügt über ein eigenes Parlament, eine eigene Regierung und eigene Gerichte. Die Mehrheit der Kantone ist in Bezirke unterteilt – einfache administrative und gerichtliche Bezirke. Bezirke umfassen in der Regel mehrere Gemeinden und stehen zwischen Kanton und Gemeinde. Bedeutung, Organisation und Bezeichnung sind je nach Kanton verschieden. Die Kantone können in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten und die Zusammenarbeit mittels interkantonalen Abkommen regeln.

Die Kantone sind in politische **Gemeinden** gegliedert. Die Zahl der Gemeinden nimmt wegen laufenden Gemeindefusionen stetig ab. 2007 gab es 2721 Gemeinden. Ein Dorf, eine Stadt oder mehrere Ortschaften können eine politische Gemeinde bilden. Je nach Kanton gibt es neben der politischen Gemeinde weitere Gemeindearten u.a. Bürger-, Kirchen- und Schulgemeinden (vgl. 2.3.1.). Die Bundesverfassung (BV) garantiert die Gemeindeautonomie. Sie umfasst namentlich das Recht der Gemeinde, eigene Normen zu erlassen und sich selbst zu verwalten. Die Garantie gilt nur insofern, als das kantonale Recht den Gemeinden überhaupt einen Freiraum für eigene Regelungen und für die Selbstverwaltung überlässt. Die Gemeinden nehmen neben den Aufgaben, die ihnen vom Bund und von ihrem Kanton zugewiesen sind, auch eigene Befugnisse wahr: bspw. im Schul- und Sozialwesen (vgl. 2.6.3.), in der Energieversorgung, bei der Ortsplanung oder den Steuern. Diese Zuständigkeiten regeln sie weitgehend selbstständig. Ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen Pflichten besteht im Vollzug kantonalen Weisungen.

Im Folgenden werden Exekutive, Legislative und Judikative der drei Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden erläutert:

## **Bund**

### **Bundesregierung (Exekutive)**

Die Regierung der Schweiz besteht aus den sieben Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler. Gemäss Bundesverfassung (BV) ist der Bundesrat die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes (Landesregierung). Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Regierung wird von der Vereinigten Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat zusammen) für vier Jahre gewählt. Aus den Mitgliedern des Bundesrates wählt die Vereinigte Bundesversammlung jeweils für ein Jahr einen Bundespräsidenten bzw. eine Bundespräsidentin. Dieser bzw. diese gilt als Primus inter Pares (Erster unter Gleichgestellten), leitet die Bundesratssitzungen und übernimmt Repräsentationspflichten. Der Bundesrat wirkt als Kollegialbehörde; alle wichtigen Entscheidungen werden vom Gesamtbundesrat gefasst (Mehrheitsbeschluss). Jedes Mitglied des Bundesrates hat eine Stimme; der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin hat Antrags- und Rede-, aber kein Stimmrecht. Der Bundesrat übt als Hauptfunktion innerhalb der Schranken der Bundesverfassung (BV) Regierungs-, Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeiten aus. Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin leitet die Stabsstelle der Regierung, die Bundeskanzlei.

Jedes Mitglied des Bundesrates leitet als Vorsteherin bzw. Vorsteher ein Departement der Bundesverwaltung:

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA);
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI);
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD);
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD);
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD);
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

EDI, EVD sowie VBS befassen sich mit einzelnen Gebieten im Bereich der Bildung (vgl. 2.2.1.; 2.6.1.).

### **Bundesversammlung (Legislative)**

Die Bundesversammlung, das Schweizer Parlament, besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern (Nationalrat und Ständerat); sie bilden zusammen die Bundesversammlung und sind die gesetzgebende Gewalt im Staat. Gemäss Bundesverfassung (BV) übt die Bundesversammlung unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Kantonen die oberste Gewalt im Bund aus. Die zwei Kammern werden direkt vom Volk für vier Jahre gewählt. Der **Nationalrat** repräsentiert die Gesamtbevölkerung – 200 Mitglieder proportional zur Zahl der Einwohner der einzelnen Kantone. Der **Ständerat** repräsentiert die Kantone – 20 Kantone sind durch je zwei Mitglieder vertreten, die sechs früheren Halbkantone besitzen je eine Vertretung in dem insgesamt 46-köpfigen Rat. Das Parlament ist zur Gesetzgebung in allen Bereichen befugt, in denen der Bund zuständig ist. Die Abgeordneten beider Räte üben ihr Mandat nebenamtlich aus. Beide Räte versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen. Pro Jahr finden vier ordentliche Sessionen zu drei Wochen statt. Die Sessionen der beiden Räte finden gleichzeitig statt, aber die Kammern beraten getrennt. Beide Räte verfügen über 12 ständige Kommissionen, welche die zu behandelnden Geschäfte vorbereiten und ihrem Rat einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Bundesversammlung beschliesst Bundesgesetze, diese unterstehen dem fakultativen Referendum; sie müssen Volk und Ständen (Kantone) zur Abstimmung unterbreitet werden, wenn in einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern oder eine bestimmte Anzahl von Kantonen dies verlangen. Änderungen der Bundesverfassung (BV) unterstehen dem obligatorischen Referendum und müssen Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

### **Bundesgericht (Judikative)**

In der Schweiz ist 2007 eine umfassende Justizreform in Kraft getreten; diese betrifft auch die Bundesrechtspflege: Seit Januar 2007 sind das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht zu einem Bundesgericht fusioniert, welches nun das höchste Gericht der Schweiz ist. Weiter gibt es auf Bundesebene zwei erstinstanzliche Bundesgerichte: Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht.

## **Kantone**

### **Kantonale Regierung (kantonale Exekutive)**

Die kantonale Exekutive (bezeichnet u.a. als Regierungsrat, conseil d'état) besteht je nach Kanton aus fünf, sieben oder neun Abgeordneten. Sie leitet die Verwaltung, repräsentiert den Kanton gegen aussen und spielt eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung von kantonalen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Es handelt sich um eine Kollegialbehörde. Jedes Mitglied führt ein oder mehrere Departemente bzw. Direktionen. Jeweils ein Mitglied ist für ein Departement bzw. eine Direktion für Erziehung und Bildung zuständig (Erziehungsdirektor, Erziehungsdirektorin bzw. Bildungsdirektor,

Bildungsdirektorin; vgl. 2.3.1.). Die kantonale Exekutive wird vom Volk in der Regel für vier Jahre gewählt und übt ihr Amt mehrheitlich hauptamtlich aus.

### **Kantonsparlamente (kantonale Legislative)**

Kantonsparlamente bestehen aus einer Kammer; die Anzahl Abgeordneter ist je nach Kanton unterschiedlich und variiert zwischen 58 und 200. Ihre Tätigkeiten umfassen u.a. die kantonale Rechtssetzung (kantonale Verfassungsrevisionen, Gesetzgebung), Festsetzung von Steuern, Entscheidungen über das kantonale Budget, Überwachung der kantonalen Verwaltung, Regierung und Justiz.

Die Abgeordneten werden vom Volk in der Regel für vier Jahre gewählt und üben ihr Amt nebenamtlich aus.

### **Kantonale Justiz (kantonale Judikative)**

Die Kantone besitzen in der Gerichtsorganisation sehr grosse Selbstständigkeit; Bezeichnungen und Organisation sowie gerichtliche Verfahren sind je nach Kanton unterschiedlich. Die heute 26 kantonalen Zivil- und Strafprozessordnungen werden im Rahmen der Justizreform (vgl. oben) durch eine neue eidgenössische Zivilprozessordnung sowie eine neue eidgenössische Strafprozessordnung abgelöst.

## **Gemeinden**

### **Kommunale Exekutive**

Die Mitglieder der kommunalen Exekutive (bezeichnet u.a. als Gemeinderat, Stadtrat, conseil communal) werden von den Stimmbürgerinnen und -bürgern in der Regel für vier bis fünf Jahre gewählt. Die meist fünf oder sieben Mitglieder der kommunalen Exekutive funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip. Sie stehen nach Sachgebieten gegliederten Verwaltungseinheiten vor. Der kommunalen Exekutive obliegt die strategische Führung der Gemeinde. Je nach Grösse der Gemeinde erfolgt die Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich.

### **Organe der kommunalen Legislative**

Die Gemeinde kann eigene Normen erlassen, insofern, als das kantonale Recht den Gemeinden einen Freiraum für eigene Regelungen überlässt. Die Gemeinden beschliessen keine eigentlichen Gesetze, sondern Verordnungen oder Reglemente. Die Stimmbürger und -bürgerinnen bilden das oberste politische Organ. Sie können ihren politischen Willen direkt oder indirekt kundtun:

- **Direkt** meint das Modell einer zweistufigen Gemeindeorganisation mit kommunaler Exekutive und Gemeindeversammlung. An der Gemeindeversammlung können alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden (direkte Demokratie).
- **Indirekt** bezeichnet das Modell einer dreistufigen Gemeindeorganisation mit kommunaler Exekutive, Gemeindeparlament und Stimmbürgerinnen und -bürgern: Die Stimmbürger und -bürgerinnen delegieren gewisse legislative Kompetenzen an ein Gemeindeparlament (halbdirekte Demokratie). Diese Form wird namentlich in grossen Gemeinden (oft Städten) und in der französischsprachigen Schweiz angewendet.

Rund ein Fünftel der Gemeinden haben ein eigenes Parlament; vier Fünftel kennen noch die direkt-demokratische Entscheidung an der Gemeindeversammlung.

### **Kommunale Judikative**

Für die Bestellung der richterlichen Behörden bilden mehrere Gemeinden in der Regel einen Gerichtsbezirk oder Gerichtskreis (Ausnahme: Städte). Diese erstinstanzlichen Gerichte beurteilen Fälle von mittlerer Bedeutung. In Kantonen, die auf Gemeindeebene einen Friedensrichter oder Vermittler kennen, besitzt dieser vorwiegend Schlichtungsfunktion und kann nur Streitsachen von geringem Streitwert entscheiden. In der Regel versucht er

zwischen den Parteien zu schlichten und befasst sich oft auch mit nicht streitigen Rechtssachen wie Erbschaften oder Vormundschaften.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA): <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home.html>
- Eidgenössisches Departement des Innern (EDI): <http://www.edi.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD): <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html>
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS): <http://www.vbs.admin.ch/internet/vbs/de/home.html>
- Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD): <http://www.efd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD): <http://www.evd.admin.ch/index.html?lang=de>
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK): <http://www.uvek.admin.ch/index.html?lang=de>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: [http://www.edk.ch/Start/mainStart\\_d.html](http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html) → Die EDK → EDK-Mitglieder

### 1.3. Religionen

Die Bundesverfassung gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese erlaubt es allen Menschen, ihre Religion frei zu wählen und auszuüben und schützt den Einzelnen auch davor, an religiösen Handlungen oder Vereinigungen teilnehmen zu müssen.

Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. Dementsprechend gestaltet sich das Staatskirchenrecht unterschiedlich: Die Mehrheit der Kantonsverfassungen anerkennt die beiden christlichen Hauptkonfessionen (römisch-katholische Kirche, evangelisch-reformierte Kirche) entweder als Landeskirchen oder mindestens als öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Verschiedene Kantone sehen zudem vor, dass auch andere Konfessionen anerkannt werden können; in bestimmten Kantonen besitzen die christkatholische Kirche, in einzelnen Kantonen auch die israelitischen Kultusgemeinden die öffentlich-rechtliche Anerkennung. In einer Minderheit der Kantone besteht eine weitgehende Trennung von Kirche und Staat, wobei die Religionsgemeinschaften auch hier einen rechtlichen Status besitzen.

Durch die gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist die Teilnahme am religiösen Unterricht nicht obligatorisch. Wenige Kantone verfügen über eine rein säkuläre Schulgesetzgebung, ohne irgendwelche religiösen Anteile in den Lehrplänen. Je nachdem, wer für die Erteilung des Religionsunterrichts zuständig ist, gibt es verschiedene Modelle von schulischem und/oder kirchlichem konfessionellen Religionsunterricht. Einige Kantone kennen keinen staatlichen Religionsunterricht.

- **Schulischer Religionsunterricht** kann vom Gemeinwesen als ordentliches Fach oder integriert in einen Fachbereich erteilt werden. Der Unterricht findet entweder ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften statt, mit deren Mitverantwortung oder in deren Verantwortung in Zusammenarbeit mit dem Staat. Es kann auch ein überkonfessioneller Unterricht erteilt werden, bei dem verschiedene Glaubensgemeinschaften behandelt und Grundbegriffe der Ethik vermittelt werden.
- **Kirchlicher konfessioneller Religionsunterricht** wird von den Religionsgemeinschaften erteilt ohne Zusammenarbeit mit dem Staat und somit

vollständig von der Schule getrennt, oder in Zusammenarbeit mit dem Staat, in den Räumen der Schule ausserhalb oder innerhalb der Stundentafel.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

#### **1.4. Offizielle Sprachen und Minderheitensprachen**

Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in der deutschsprachigen Schweiz. Im Westen der Schweiz wird französisch gesprochen; vier Kantone sind französischsprachig, drei Kantone sind zweisprachig (deutsch und französisch). Im Kanton Tessin wird italienisch gesprochen. Der Kanton Graubünden ist dreisprachig (deutsch, rätoromanisch, italienisch).

##### **Landessprachen und offizielle Sprachen**

Gemäss Bundesverfassung (BV Art. 4) sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch die Landessprachen.

Die Bundesverfassung (BV Art. 18) gewährleistet die Sprachenfreiheit: Im privaten Gebrauch steht einem das Recht zu, sich in der eigenen Sprache auszudrücken. Der Verkehr mit den Behörden wird in den Amtssprachen geführt. Deutsch, Französisch und Italienisch sind Amtssprachen des Bundes, d.h. amtliche Erlasse müssen in diesen drei Sprachen verfasst werden. Personen rätoromanischer Sprache sind berechtigt, im Verkehr mit Bundesstellen die rätoromanische Sprache zu verwenden. Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen eigenständig.

Bund und Kantone sind in der Bundesverfassung (BV) mit der Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften beauftragt. Der Bund unterstützt mehrsprachige Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. Weiter unterstützt er Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung (BV) wird ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) ausgearbeitet.

Die Schweiz hat 1997 die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates ratifiziert. Wesentliche Zielsetzungen der Charta sind Erhaltung und Förderung der sprachlichen Vielfalt. Für die Umsetzung der Charta ist das Bundesamt für Kultur (BAK) zuständig.

##### **Dialekte**

In der Schweiz kommt Dialekten bzw. Mundarten je nach Sprachregion unterschiedliche Bedeutung zu. Dialekte sind von der Schrift- oder Standardsprache verschiedene, regional ausgeprägte Formen gesprochener Sprache. In der französisch- und italienischsprachigen Schweiz spielen Dialekte eine kleinere Rolle. In der deutschsprachigen Schweiz wird Dialekt bzw. Mundart (allgemein bezeichnet als Schweizerdeutsch) in fast allen mündlichen Alltagssituationen als Umgangssprache verwendet; die deutsche Standardsprache wird u.a. im Schriftverkehr, als Unterrichtssprache (vgl. unten) und in bestimmten Radio- und Fernsehausstrahlungen verwendet (Diglossie). Wer in der deutschsprachigen Schweiz aufwächst, lernt als erste Sprache den jeweiligen Dialekt und in der Schule die deutsche Standardsprache (Erstsprache). In den anderen Sprachregionen wird die deutsche Standardsprache und nicht Dialekt als Fremdsprache unterrichtet. Fremdsprachige Kinder, die sich in der deutschsprachigen Schweiz aufhalten, werden ebenfalls in der deutschen Standardsprache unterrichtet.

Im Kanton Graubünden wurde 1982 aus den fünf bestehenden rätoromanischen Schriftidiomen zusätzlich die rätoromanische Standardsprache Rumantsch Grischun geschaffen.

## Kantonale Sprachenpolitik, Unterrichtssprache

Die Kantone legen die Unterrichtssprache fest, in der Regel nach der Amtssprache des Schulortes. Unterrichtssprache ist je nach Kanton Deutsch, Französisch, Italienisch oder Rätoromanisch. In mehrsprachigen Kantonen kommt je nach Region oder Gemeinde die eine oder die andere Landessprache als Unterrichtssprache zur Anwendung.

Durch den Sprachenbeschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) von 2004 koordinieren die Kantone ihren Sprachenunterricht und führen eine gemeinsame Strategie; die **koordinierte Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts** (Erstsprache und Fremdsprachen) betrifft verschiedene Bereiche und Stufen. Das Sprachenlernen soll insgesamt verbessert werden:

- Im **Bereich der Erstsprache** zielen die deutschsprachigen Kantone auf ein gezieltes und konsequentes Verwenden der deutschen Standardsprache im Unterricht ab Schulbeginn; alle Kantone verfolgen eine verstärkte Leseförderung und eine Erhöhung der Lesemotivation bei den Schülerinnen und Schülern.
- Im **Bereich des Fremdsprachenlernens** ist der Sprachenbeschluss der EDK von 2004 verbindlich in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) verankert worden und führt zu Änderungen:

Bis anhin wurde in der Regel in der Primarstufe eine erste Fremdsprache, gefolgt von einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I unterrichtet. Durch den Sprachenbeschluss sollen bereits ab der Primarstufe zwei Fremdsprachen unterrichtet werden: die erste Fremdsprache spätestens ab dem heutigen dritten Schuljahr (nach neuer Struktur fünftes Schuljahr<sup>1</sup>; vgl. 2.2.2.), die zweite spätestens ab dem heutigen fünften Schuljahr (nach neuer Struktur siebtes Schuljahr<sup>1</sup>); dabei ist eine der beiden Fremdsprachen eine zweite Landessprache, die andere Fremdsprache ist Englisch. Am Ende der obligatorischen Schule sind in beiden Fremdsprachen gleichwertige Kompetenzniveaus zu erreichen.

Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Es gibt drei Koordinationsräume:

- französischsprachige Schweiz: zuerst Deutsch, dann Englisch;
- Ostschweiz und Zentralschweiz: zuerst Englisch, dann Französisch;
- und Kantone, die zweisprachig sind oder nahe der Sprachgrenze liegen: zuerst Französisch, dann Englisch;
- die Kantone Tessin und Graubünden, sofern sie zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können bezüglich der Festlegung der Schuljahre von diesen Bestimmungen abweichen.

Der Unterricht der ersten Fremdsprache soll bis spätestens 2010, der Unterricht der zweiten Fremdsprache spätestens ab 2012 eingeführt sein.

Das HarmoS-Konkordat sieht während der obligatorischen Schule ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache vor.

Aktueller Stand:

Die Umsetzung des Sprachenunterrichts ist je nach Kanton oder Region unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Vorverlegung sowie ggf. der Wechsel der

---

<sup>1</sup> Mit der Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird die Vorschule (zwei Jahre) künftig obligatorisch (vgl. 2.2.2.). Die obligatorische Schule wird somit elf Jahre dauern; die Zählung wird sich bei den obligatorischen Schuljahren somit um zwei Jahre verschieben.

ersten Fremdsprache (Englisch anstelle von Französisch, in deutschsprachigen Kantonen die vorher Französisch als erste Fremdsprache und Englisch als zweite Fremdsprache unterrichtet haben) wird in vielen Kantonen bereits vorbereitet bzw. angewendet. In wenigen Kantonen werden auf der Primarstufe bereits zwei Fremdsprachen unterrichtet. Im Kanton Tessin ist Französisch die erste (ab dritten Schuljahr<sup>2</sup>) und Deutsch die zweite Fremdsprache (ab siebten Schuljahr<sup>2</sup>); Englisch folgt als dritte obligatorische Fremdsprache (ab achtem Schuljahr – Zählung der Schuljahre nach bisheriger Struktur<sup>2</sup>). Im dreisprachigen Kanton Graubünden ist je nach Gemeinde Italienisch, Rätoromanisch oder Deutsch die erste Fremdsprache in der Primarstufe, ab der Sekundarstufe I wird Englisch unterrichtet (geplant gemäss Sprachenbeschluss der EDK Englisch ab fünftem Schuljahr<sup>2</sup>).

Im Rahmen des HarmoS-Projekts (vgl. 2.2.2.; 9.5.) werden für die Erstsprache Ende zweites, sechstes und neuntes Schuljahr (nach neuer Struktur Ende viertes, achtes und elftes Schuljahr<sup>2</sup>) und für die Fremdsprachen Ende sechstes und neuntes Schuljahr (nach neuer Struktur Ende achtes und elftes Schuljahr<sup>2</sup>) Bildungsstandards definiert. Diese zeigen an, über welche Kompetenzen jeder Schüler und jede Schülerin bis zu diesen Zeitpunkten verfügen soll.

- Auch auf der Sekundarstufe II soll die Koordination des Sprachenunterrichts gestärkt werden. Die Arbeiten an der Evaluation des Sprachenunterrichts sowie an der generellen Einführung der Sprachenportfolios (vgl. 11.5.) werden weiterverfolgt.
- In der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sollen Leitlinien und Anforderungen an die Sprachkompetenzen der Studierenden ausgearbeitet werden.
- Die Evaluation des Sprachenunterrichts soll insgesamt sichergestellt und koordiniert werden.

Als alternative Strukturen im Fremdsprachenlernen können immersive bzw. zweisprachige Projekte genannt werden. Immersion bezeichnet das Vermitteln von Inhalten in Fächern wie Geografie oder Geschichte in einer Fremdsprache (CLIL – EMILE). Immersion wird in der obligatorischen Schule eher punktuell, beschränkt auf einzelne Gemeinden, vor allem in Kantonen entlang der Sprachgrenzen sowie umfassender im Kanton Graubünden geführt oder erprobt. Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe können je nach Kanton, Bildungsstufe oder Institution zweisprachiger Unterricht bzw. Vorlesungen gehalten sowie zweisprachige Abschlüsse erworben werden. Als Unterrichtssprache kann auch Englisch verwendet werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können in der Mehrheit der Kantone internationale Fremdsprachenzertifikate erwerben oder es werden Vorbereitungskurse auf die Zertifikatsprüfungen angeboten.

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur angeboten. Diese Kurse werden von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften durchgeführt und von den Kantonen durch organisatorische Massnahmen unterstützt (vgl. 10.7.).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992: [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_441\\_2.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_441_2.html)
- Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG): in Erarbeitung
- Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule: Strategie der EDK und Arbeitsplan für die gesamtschweizerische Koordination: Beschluss vom 25. März 2004: <http://edudoc.ch/record/2038/>

---

<sup>2</sup> Vgl. Fussnote 1.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- sprachenunterricht.ch: <http://www.sprachenunterricht.ch/>
- Bundesamt für Kultur (BAK):  
<http://www.edi.admin.ch/org/00344/00353/00355/index.html?lang=de>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

## 1.5. Demografische Lage

### Bevölkerungsstruktur

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die Bevölkerung der Schweiz von 3,3 Millionen (1900) auf 7,5 Millionen (2005) mehr als verdoppelt. Die Zunahme erreichte ihren Höhepunkt zwischen 1950 und 1970 mit jährlichen Wachstumsraten von durchschnittlich über 1,4%. Am geringsten war sie zwischen 1970 und 1980. In den wirtschaftlichen Rezessionsjahren, einhergehend mit einer Einwanderungsbegrenzung von ausländischen Arbeitskräften um 1975, kam es zu einem Bevölkerungsrückgang. Seit 2000 liegt die jährliche Zunahme zwischen 0,6% und 0,8%. Das Wachstum der Bevölkerung ist heute vor allem auf die Zuwanderung zurückzuführen.

Der Ausländeranteil schwankte im 20. Jahrhundert stark: Auf Phasen der Immigration folgten Phasen der Emigration, in der Regel begleitet von entsprechenden Phasen in den Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklungen. Mit einem Anteil von 21,9% (2005) hat die Schweiz im europäischen Vergleich einen der höchsten Ausländeranteile. Gründe dafür liegen u.a. an der Wirtschaftsstruktur und der zurückhaltenden Einbürgerungspraxis. Der überwiegende Teil der ausländischen Staatsangehörigen lebt seit langem in der Schweiz: Nahezu ein Fünftel ist in der Schweiz geboren und gehört somit zur zweiten oder sogar dritten Ausländergeneration. 2005 stammen 58,3% aus dem EU-/EFTA-Raum, 28,3% aus dem übrigen Europa und 13,3% aus den übrigen Kontinenten.

### Siedlungsstruktur

Der schweizerische Raum beläuft sich auf 41'285 km<sup>2</sup> und wird durch die Grosslandschaften Alpen, Mittelland und Jura bestimmt; zwei Drittel bestehen aus Felsen, Seen und Wäldern. Zentrale Region der Schweiz ist das Mittelland, wo sich der Grossteil der Siedlungen befindet. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 179,6 Einwohnern pro km<sup>2</sup> (2004). Die Dichte in städtischen Gebieten liegt bei 613 Einwohnern pro km<sup>2</sup> und in ländlichen Gebieten bei 64 Einwohnern pro km<sup>2</sup> (2005). 73% der Schweizer Bevölkerung leben in städtischen Gebieten. Seit Mitte der 1960er-Jahre konzentriert sich das Wachstum der Bevölkerung auf die kleineren Zentren und die Agglomerationsgürtel; die grösseren Zentren erlitten Bevölkerungseinbussen. Dank verbesserten Verkehrsbedingungen ist die Zahl der schrumpfenden Regionen zurückgegangen. Städtische Gebiete weisen 2006 wieder ein leicht stärkeres Bevölkerungswachstum (+0,7%) auf als die ländlichen Gebiete (+0,5%).

### Geburtenentwicklung

Die Zahl der Geburten ist seit 1965 rückgängig. 2005 sind 72'900 Geburten registriert worden. Im statistischen Durchschnitt bringen 100 Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren 142 Kinder zur Welt. Für den Erhalt des Generationenbestandes wären 210 Geburten notwendig. Das Alter der Mutter bei der Erstgeburt ist in den letzten 30 Jahren gestiegen. Das Durchschnittsalter bei Geburt des ersten Kindes liegt bei 30,5 Jahren.

## Altersstruktur

Der Altersaufbau der Bevölkerung hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts aufgrund steigender Lebenserwartung und besonders wegen der abnehmenden Geburtenhäufigkeit massiv verändert. Es gibt heute erheblich mehr ältere Menschen als noch vor 50 Jahren. Der Anteil der unter 20-Jährigen hat dagegen viel weniger stark zugenommen und ist seit Anfang der 1970er-Jahre rückläufig: Der Anteil der Jungen (unter 20 Jahren) sank von 40,7% (1990) auf 21,9% (2005); bei den Alten (über 64 Jahre) stieg er von 5,8% auf 16,0%, bei den Hochbetagten (80-jährig und mehr) belief sich der Anstieg von 0,5% auf 4,5%.

## Internationale Wanderungen

Der Vergleich von Ein- und Auswanderungen zeigt grosse Unterschiede zwischen verschiedenen Nationalitätengruppen. Für Schweizerinnen und Schweizer ist ein bedeutender Auswanderungsüberschuss zu verzeichnen: Seit 1995 haben über 57'000 Personen mehr die Schweiz verlassen als zurückgekehrt sind. Staatsangehörige von Italien, Spanien und Portugal, den ehemals traditionellen Herkunftsländern von ausländischen Arbeitskräften, weisen ebenfalls Auswanderungsüberschüsse auf. Aus Deutschland und Frankreich hingegen kamen seit 1995 mehr Zu- als Rückwanderer. Bedeutende Einwanderungsgewinne sind ebenfalls für Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro und den aussereuropäischen Staaten zu verzeichnen.

Die Mehrheit der Personen, die in die Schweiz einwandern oder von hier wegziehen, besitzt keine Schweizer Nationalität. Im Jahr 2004 traf dies auf 84% der Einwanderer und 66% der Auswanderer zu. Staatsangehörige von Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien stellen weiterhin einen Grossteil der Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz immigrieren, aber auch derjenigen, die aus der Schweiz wegziehen. Die übrigen Nationalitäten haben im Laufe der 1990er-Jahre an Bedeutung gewonnen. 2004 besaßen 23% der Immigrantinnen und Immigranten und 18% der Emigrantinnen und Emigranten das Bürgerrecht eines aussereuropäischen Staates.

Daten jeweils Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

## 1.6. Wirtschaftliche Lage

2006 sind 4,291 Millionen Personen erwerbstätig. Der Dienstleistungssektor nimmt eine bedeutende Stellung ein: 2006 arbeiten rund 73% der Erwerbstätigen in diesem Sektor. Im Industriesektor arbeiten 24% und in der Landwirtschaft rund 4% der erwerbstätigen Personen. Die Erwerbsquote bei den Männern beläuft sich auf 63%, diejenige der Frauen auf 51%. Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte beträgt 25%; die Erwerbsquote von ausländischen Staatsangehörigen beläuft sich auf 60%. 63% der ausländischen Erwerbstätigen sind Staatsangehörige aus dem EU- oder EFTA-Raum.

Die Bedeutung der Teilzeitarbeit nimmt zu; rund 32% sind teilzeitlich erwerbstätig. Teilzeitarbeit ist weiblich dominiert; 80% der teilzeitlich Erwerbstätigen sind Frauen.

Die Arbeitslosigkeit hängt mit der konjunkturellen Entwicklung zusammen. Nach dem Höchststand von 1997 (5,2%) ging sie bis 2001 zurück (1,7%) und stieg in den folgenden Jahren erneut an und zeigte im Jahr 2005 erstmals wieder eine rückläufige Tendenz (2005: 3,8%). Verschiedene Bevölkerungsgruppen sind unterschiedlich betroffen: Relativ hohe Arbeitslosenquoten weisen gering Qualifizierte und ausländische Staatsangehörige (deren Qualifikationsniveau im Durchschnitt verhältnismässig niedrig ist) sowie die französisch- und

italienischsprachige Schweiz aus. Seit einigen Jahren weisen auch die 15- bis 25-Jährigen überdurchschnittliche Quoten auf.

Daten Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>

## 1.7. Statistische Daten

### Wohnbevölkerung nach Hauptsprache, 2000

Deutsch	Französisch	Italienisch	Rätoromanisch	Andere Sprachen
63,7%	20,4%	6,5%	0,5%	9,0%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

### Ständige Wohnbevölkerung, 2005; in Tausend

	Total	Männer	Frauen
<b>Total</b>	7 459,1	3 652,5	3 806,6
<b>Staatsangehörigkeit</b>			
Schweizer	5 917,2	2 839,0	3 078,2
Ausländer	1 541,9	813,5	728,5
<b>Alter</b>			
0-19	1 634,3	839,4	794,9
20-39	2 037,7	1 017,0	1 020,7
40-64	2 594,6	1 300,3	1 294,3
65-79	856,0	382,3	473,7
80 und mehr	336,4	113,4	223,0

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

### Erwerbstätigkeit

<b>Erwerbstätige nach Geschlecht und Nationalität, 2006</b>	
Jahresdurchschnittswerte, in Tausend	
<b>Total</b>	4 291
Schweizer	3 197
Ausländer	1 094
<b>Männer</b>	2 374
Schweizer	1 704
Ausländer	670
<b>Frauen</b>	1 917
Schweizerinnen	1 493
Ausländerinnen	424
<b>Erwerbsquoten für die ständige Wohnbevölkerung, 2005</b>	
<b>Total</b>	56,1%
Schweizer	55,1%
Ausländer	59,8%
Männer	62,3%
Frauen	50,2%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Erwerbstätigenstatistik (ETS), Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

<b>Arbeitslosenquote, 2005 (Jahresdurchschnitt)</b>	
<b>Total</b>	3,8%
Schweizer	2,9%
Ausländer	6,8%
Männer	3,6%
Frauen	4,0%
<b>Arbeitslosenquote nach Alter, 2005 (Jahresdurchschnitt)</b>	
15-24 Jahre	5,1%
25-39 Jahre	3,9%
40-54 Jahre	3,2%
55+ Jahre	3,3%

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Arbeitslosenstatistik

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>